

**BERICHT**

über die

**59. Tagung des Statistischen Beirats**

**am 5. September 2012**

**in Wiesbaden**

**Bericht**  
**über die 59. Tagung des Statistischen Beirats**  
**am 5. September 2012**

**Vorsitz**

Roderich Egeler	Statistisches Bundesamt	Wiesbaden
-----------------	-------------------------	-----------

**Vertreter der Verbände und Organisationen**

Dr. Hans-Joachim Haß	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	Berlin
Sebastian Alexander Schütz	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK)	Berlin
Dr. Peter Weiss	Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)	Berlin
Dr. Michael Wolgast	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)	Berlin
Thomas Herkner	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)	Berlin
Marcus Kuhlmann	Bundesverband der Freien Berufe (BFB)	Berlin
Dr. Hans-Jürgen Völz	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA)	Berlin
Peter Hohlfeld	DGB – IMK in der Hans-Böckler-Stiftung	Düsseldorf
Dr. Christel Degen	DGB-Bundesvorstand	Berlin
Thilo Börner	ver.di Bundesvorstand	Berlin
Dr. Raimar R. Assmann	Verband der Landwirtschaftskammern e. V.	Berlin
Dr. Peter Pascher	Deutscher Bauernverband e. V. (DBV)	Berlin
Prof. Dr. Thomas K. Bauer	Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI Essen)	Essen
Prof. Dr. Claus Weihs	Technische Universität Dortmund	Dortmund
Wolf-Eckhard Wormser	Technische Universität Dresden	Dresden
Prof. Dr. Joachim Wagner	Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD), Leuphana Universität Lüneburg	Lüneburg
Dr. Helmut Fogt	Deutscher Städtetag	Berlin

## **Vertreter der Bundesministerien und Bundesbehörden**

Dr. Michael Simella	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	Berlin
Hans-Jürgen Stubig Gabriele Simons	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	Bonn
Dr. Volker Appel	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	Bonn
Franziska Grevel	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	Berlin
Heidrun Reuter	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)	Bonn
Dr. Andreas Czepuck	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)	Bonn
Dr. Eveline von Gäßler	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	Bonn
Gerhard Ziebarth Robert Kirchner	Deutsche Bundesbank	Frankfurt/M.
Peter Büttgen	Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	Bonn

## **Vertreter der Statistischen Ämter der Länder**

Barbara Sinner-Bartels	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg	Stuttgart
Dr. Andreas Cors	Statistisches Landesamt Bremen	Bremen
Helmut Eppmann	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein	Hamburg
Dr. Christel Figgenger	Hessisches Statistisches Landesamt	Wiesbaden
Doris Petersen-Goes	Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern	Schwerin
Dr. Christoph Lahmann	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen	Hannover
Hans-Josef Fischer Dieter Pauly	Information und Technik Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf
Jörg Berres	Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	Bad Ems

Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen	Kamenz
Ulrike Försterling	Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt	Halle/Saale
Günter Krombholz	Thüringer Landesamt für Statistik	Erfurt

#### **Eurostat**

Dr. Joachim Recktenwald	Statistisches Amt der Europäischen Union	Luxemburg
-------------------------	--	-----------

#### **Ständige Gastmitglieder**

Klaus Schrader	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.	Berlin
Dr. Werner Nickel	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Wiesbaden
Rüdiger Heß	DBB – Beamtenbund und Tarifunion	Berlin
Ursula Dziambor	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.	Köln
Prof. Dr. Wolfgang Schmid	Deutsche Statistische Gesellschaft	Frankfurt (Oder)
Dr. Karin Fehres	Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)	Frankfurt/M.
Rudolf Schulmeyer	Verband Deutscher Städtestatistiker	Frankfurt/M.

#### **Teilnehmer von Landesministerien**

Dr. Werner Münzenmaier	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg	Stuttgart
------------------------	---	-----------

#### **Weitere Teilnehmer vom Statistischen Bundesamt**

Dieter Sarreither, Jürgen Chlumsky, Sibylle von Oppeln-Bronikowski, Beate Glitza, Irmtraud Beuerlein, Dr. Roland Gnoss, Dr. Sabine Bechtold, Hannelore Pöschl, Karl Müller, Angela Schaff, Mathias Meisenheimer, Carsten Schumann, Stephanie Tobies, Ruth Männer, Heike Kreuzberger.

Zeitweise: Marion Engelter, Peter Schmidt, Natalie Zifonun-Kopp, Thomas Wöll, Kerstin Hänsel.

**Einführung**

1	Fortentwicklung der amtlichen Statistik	7
2	Fachausschüsse und Nutzerworkshops	10
2.1	Neuordnung von Fachausschüssen	10
2.2	Arbeiten der Fachausschüsse und Nutzerworkshops – Rückblick und Vorschau	10
3	Ergebnisse der Nutzerbefragung zur Partnerzufriedenheit	11
4	Nutzung der Daten der E-Bilanz	11
5	Zensus 2011	12
6	Internationales	12
7	Ergebnisse der AG „Reform der Unternehmensstatistik“	13
8	Sachstandsberichte über laufende Projekte	13

## Bericht

Der Vorsitzende, Präsident Roderich Egeler, eröffnet die 59. Tagung des Statistischen Beirats und heißt die Teilnehmenden herzlich willkommen. Anschließend präsentiert er einen kurzen Rückblick auf die in den vergangenen 14 Monaten erreichten Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der amtlichen Statistik und informiert über den aktuellen Sachstand bei einigen für die Bundesstatistik relevanten Gesetzgebungsverfahren.

Die vom Vorsitzenden vorgestellte Tagesordnung wird vom Gremium ohne Änderungen verabschiedet. Außerdem berichtet der Vorsitzende über die personellen Veränderungen im Statistischen Beirat seit der letzten Tagung:

### *Ordentliche Mitglieder:*

- Herr Diplom-Volkswirt Marcus Kuhlmann löst Herrn Dipl.-Ing. Karl Adolf Scholz als Vertreter des Bundesverbandes der Freien Berufe ab.
- Herr Sebastian Alexander Schütz übernimmt von Frau Alexandra Böhne die Vertretung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages.
- Die Hochschulrektorenkonferenz wird vertreten durch Herrn Prof. Dr. Claus Weihs von der Technischen Universität Dortmund, nachdem Herr Prof. Dr. Walter Schweitzer von der Universität Passau in den Ruhestand getreten ist.
- Die Vertretung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde von Herrn Ministerialrat Jürgen Fuchs auf Frau Ministerialrätin Franziska Grevel übertragen.
- Für das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung folgt Frau Ministerialrätin Heidrun Reuter auf Frau Ministerialrätin Petra Löcker.
- Frau Präsidentin Dr. Christel Figgner nimmt die Vertretung des Hessischen Statistischen Landesamtes wahr als Nachfolgerin von Präsident Eckart Hohmann, der in den Ruhestand getreten ist.

Im Rahmen der 59. Jahrestagung des Statistischen Beirats wird auch der Innovationspreis 2012 für Beschäftigte des Statistischen Bundesamtes verliehen. Nominiert werden hierzu Projekte, die sowohl ausgereift, nutzerfreundlich und wirtschaftlich sind, als auch einen Mehrwert für die Kundinnen und Kunden bieten. Die Jury für den Preis setzt sich zusammen aus Prof. Dr. Gert G. Wagner (DIW), Prof. Dr. Joachim Wilde (Universität Osnabrück) und Dr. Hans-Joachim Haß (BDI). Für den Innovationspreis 2012 wurden die Projekte „SKM Webservices“, „Web-Portal Internationale Statistik“, „Tarifdatenbank“, „Modellrechnung zur Gemeindefinanzreform“, „Entwicklung des

Straßentheseaus im Rahmen des Zensus 2011“ und „Entwicklung einer komplexen Anwendung zur Tabellierung der Landwirtschaftszählung 2010 und weiterer Erhebungen in den Agrarstatistiken“ nominiert. Die Auszeichnung geht an das Entwickler-Team des Web-Portals „Internationale Statistik“. Über einen zentralen Webzugang lässt sich auf Daten mehrerer internationaler Datenproduzenten zugreifen.

## **A. Punkte zur Diskussion**

### **1 Fortentwicklung der amtlichen Statistik**

Der Vorsitzende, Präsident Egeler, führt in die Thematik ein und bedankt sich bei allen, die aktiv an der Erarbeitung der Empfehlungen mitgewirkt haben. Innerhalb der 14 Monate seit der Jahrestagung 2011 sind von drei Unterarbeitsgruppen 16 Fachkonzepte zu fünf Oberthemen verfasst worden. Insgesamt wurden hieraus 40 Empfehlungen abgeleitet, die in einer Kurzfassung zusammengeführt sind. Anschließend hat ein Redaktionsteam aus Frau von Oppeln-Bronikowski (Destatis) und Herrn Dr. Haß (BDI) auf eine einheitliche und verständliche Formulierung geachtet. Die Kurzfassung mit ihren 40 Empfehlungen und die 16 Fachkonzepte liegen dem Statistischen Beirat zur Verabschiedung vor.

Nach intensiver Beratung werden 30 Empfehlungen unverändert verabschiedet. 9 Empfehlungen werden umformuliert, ergänzt oder gekürzt, um einen Konsens im Gremium zu erreichen. Die Formulierung der vorgeschlagenen und der letztendlich verabschiedeten Empfehlungen ist diesem Bericht in der Anlage beigefügt.

Zu den Empfehlungen Nummer 1 bis 3 (politischer und gesellschaftlicher Stellenwert der Statistik) soll im Erläuterungstext darauf hingewiesen werden, dass sie sich auf die relevanten Nutzergruppen beziehen, die im Statistischen Beirat vertreten sind.

In der Empfehlung Nummer 4 (wissenschaftliche Methodenforschung als Aufgabe der Bundesstatistik) sehen die Vertreter der Wissenschaft die Eingrenzung auf *Methodenforschung* kritisch. Anstatt dieser Einschränkung soll Forschung im Allgemeinen als Aufgabe des Statistischen Bundesamtes in § 3 des Bundesstatistikgesetzes aufgenommen werden.

Empfehlung Nummer 5 (Erhebung im Auftrag von Dritten) wird in einen Prüfauftrag umgewandelt. Die kritischen Punkte sind: Die Definition von „Dritte“, die Kostenerstattung, die Unabhängigkeit der amtlichen Statistik, der Genehmigungsvorbehalt durch die Fachaufsicht des betreffenden Ressorts, die Auskunftspflicht, die Zulässigkeit der Erhebungen ohne Rechtsgrundlage (Abkehr vom Grundsatz nach § 5 des Bundesstatistikgesetzes) sowie die Erhebung nur einzelner Merkmale, die in bestehende Erhebungen (mit Auskunftspflicht) integriert werden müssten.

Die Empfehlung Nummer 10 (Stimmrecht für die Deutsche Bundesbank im Statistischen Beirat) wird auf Initiative von Frau Dr. Fehres (DOSB) ergänzt um die Forderung nach einem stimmberechtigten Sitz für die Zivilgesellschaft, vertreten durch das „Bündnis für Gemeinnützigkeit“.

Die Empfehlung Nummer 14 (Regelungstiefe in Statistikgesetzen) zielt darauf ab, in Statistikgesetzen, soweit Unternehmen und Betriebe betroffen sind, lediglich Oberbegriffe zu verwenden und den statistischen Ämtern die Festlegung der Merkmalsausprägungen und Definitionen zu überlassen.

Herr Berres (Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz) merkt an, dass die Formulierung der Empfehlung Nummer 15 den Artikel 83 des Grundgesetzes tangierte und deshalb auf den ersten Satz reduziert werden sollte. Im Gremium herrscht Einigkeit, dass Aspekte der föderalen Arbeitsteilung kein Teil der Beiratsempfehlungen seien, die entsprechenden Ausführungen werden gestrichen.

Die Empfehlung Nummer 19 (Zuständigkeit für die Durchführung von § 7-Erhebungen) wird auf Initiative der anwesenden Landesamtsvertreter gestrichen und nach Empfehlung Nummer 23 wird auf Initiative von Prof. Dr. J. Wagner (RatSWD) eine neue Empfehlung aufgenommen (Der Zugang der Wissenschaft zu Mikrodaten soll kostengünstiger gestaltet werden als bisher). Dadurch werden die Empfehlungen zwischen Nummer 19 und Nummer 24 neu nummeriert.

Frau Prof. Dr. Schneider-Böttcher (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen) merkt zu Empfehlung 21 an, dass auch der Zugang der statistischen Ämter zu den Einzeldaten der anderen nationalen Produzenten europäischer Statistiken geprüft werden sollte.

Herr Dr. Fogt (Deutscher Städtetag) gibt zu bedenken, dass die Empfehlungen 26 und 27 im Fachkonzept „Verwaltungsdatennutzung, Registeraufbau und -nutzung“ im Konflikt stehen könnten mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung gem. Art. 28 Grundgesetz sowie zu dem Verbot der Aufgabenübertragung nach den Artikeln 84 und 85 des Grundgesetzes, soweit die Nutzung kommunaler Verwaltungsregister betroffen sei. Die entsprechenden Empfehlungen werden daher ergänzt um den Zusatz: „Eine solche Regelung muss den verfassungsrechtlichen Bedenken der Kommunen Rechnung tragen.“

Empfehlung Nummer 25 (Bereitstellung von faktisch anonymisierten Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden) wird insofern in einen Prüfauftrag umgewandelt, als dass dieses Thema in der Jahrestagung 2013 des Statistischen Beirats als ordentlicher Tagesordnungspunkt diskutiert werden soll.

Herr Stubig (BMAS) weist bei den Empfehlungen Nummer 26 und 33 darauf hin, dass die amtliche Statistik weiter gefasst sei als die Bundesstatistik. Bei Empfehlung 33 regt er an, die anderen Produzenten amtlicher Statistiken in den weiteren Prozess einzubinden, insbesondere bei

der Prüfung einer zentralen Vergabe der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung. Konkret bittet er darum, die Bundesagentur für Arbeit in die weitere Diskussion einzubeziehen.

Herr Büttgen (BfDI) betont, dass er und Frau Schlender (ebenfalls BfDI) in der Arbeitsgruppe und den dazugehörigen Unterarbeitsgruppen nur mitgearbeitet haben, um ihre Expertise frühzeitig in die Diskussion einzubringen. Der Hinweis auf datenschutzrechtliche Bedenken bei einzelnen Empfehlungen bedeute nicht, dass alle anderen Empfehlungen durch den BfDI abschließend geprüft und für unbedenklich erklärt worden seien. Die abschließende datenschutzrechtliche Prüfung erfolge erst während des offiziellen Gesetzgebungsprozesses.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Statistische Beirat beschließt die Empfehlungen in der Form, wie diese in der Liste stehen, die diesem Bericht als Anlage beigegeben ist.
2. Der Statistische Beirat bittet den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, die Empfehlungen in geeigneter Weise an die Bundesregierung weiterzuleiten und darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen in die jeweiligen einzelstatistischen Gesetze und das Bundesstatistikgesetz einfließen. Gleichzeitig sollte die Fortentwicklung des deutschen Statistikrechts Eingang in die Koalitionsvereinbarung finden. Der Präsident möge dem Beirat über Fortschritte in dieser Sache berichten.
3. Der Statistische Beirat bittet das Statistische Bundesamt, die vereinbarten Prüfaufträge zu bearbeiten und das Ergebnis in der Jahrestagung 2013 des Statistischen Beirats vorzustellen.
4. Zur Kommunikation der Empfehlungen bittet der Statistische Beirat das Statistische Bundesamt,
  - die beschlossene [Pressemitteilung](#) zu veröffentlichen<sup>1</sup>,
  - den Bericht der Arbeitsgruppe an das unter 1. genannte Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung anzupassen und so auszuarbeiten, dass die interessierte Öffentlichkeit die Empfehlungen nachvollziehen kann, und
  - diese für die Öffentlichkeit aufbereitete Fassung der Empfehlungen sowie die Fachkonzepte auf der Internetseite des Statistischen Beirats zu veröffentlichen.

Des Weiteren bittet der Statistische Beirat seine Mitglieder, die Empfehlungen in geeigneter Weise den politischen Entscheidern nahe zu bringen.

---

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung ist erfolgt am 6. September 2012 um 8.00 Uhr.

## 2 Fachausschüsse und Nutzerworkshops

### 2.1 Neuordnung von Fachausschüssen

Präsident Egeler führt aus, dass im Rahmen von Fachausschüssen die Themen mit einem möglichst großen Nutzerkreis diskutiert werden sollen. Die Vergangenheit habe aber gezeigt, dass nicht alle Fachausschüsse zu jeder Sitzung die nötige Nachfrage generieren. Er schlägt deshalb die Straffung der Gremienstruktur mit einer klaren Schwerpunktsetzung auf die relevanten Diskussionspunkte vor, um die Attraktivität der entsprechenden Fachausschüsse zu steigern.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Statistische Beirat beschließt, den Fachausschuss „Klassifikationen“ aufzulösen und folgende Fachausschüsse zusammenzulegen<sup>2</sup>:

- „Dienstleistungsstatistik“ mit „Handelsstatistik“,
- „Verkehrstatistik“ mit „Tourismusstatistik“ sowie
- „Sozialstatistik (einschl. Pflegestatistik)“ mit „Kinder- und Jugendhilfestatistik“.

### 2.2 Arbeiten der Fachausschüsse und Nutzerworkshops – Rückblick und Vorschau

Der Vorsitzende präsentiert eine Terminvorschau bis Ende 2013 mit geplanten Fachausschüssen und Nutzerworkshops. Dabei bittet er die Anwesenden, diese Veranstaltungen aktiv mitzugestalten. Ziel ist der gegenseitige Austausch zwischen den Produzenten der amtlichen Statistik und den Nutzerinnen und Nutzern. Die wissenschaftliche Tagung des Fachausschusses „Erwerbstätigkeit/Arbeitsmarkt“ und der Fachausschuss „Agrarstatistiken“ werden als Best-Practice-Beispiele aufgeführt. Bei diesen Veranstaltungen haben Nutzerinnen und Nutzer jeweils eigene Vorträge gehalten und damit die Tagungen zu echten „Dialogveranstaltungen“ gemacht.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Statistische Beirat nimmt den vom Statistischen Bundesamt vorgeschlagenen Veranstaltungskalender 2012/2013 zustimmend zur Kenntnis.

---

<sup>2</sup> Die Anpassung der Gremienstruktur ist in der [Geschäftsordnung](#) und im [Internetauftritt](#) des Statistischen Beirats bereits nachvollzogen.

### **3 Ergebnisse der Nutzerbefragung zur Partnerzufriedenheit**

Die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der dritten Nutzerbefragung zur Partnerzufriedenheit wird aufgrund der ausführlichen Diskussion zu TOP 1 auf die Jahrestagung 2013 verschoben.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Statistische Beirat nimmt die Ergebnisse der dritten Nutzerbefragung zur Partnerzufriedenheit zur Kenntnis und beschließt, diese Umfrage erst im Jahre 2017 wieder durchzuführen.

### **4 Nutzung der Daten der E-Bilanz**

Nach einer kurzen Einleitung durch den Vorsitzenden präsentiert Frau Zifonun-Kopp, Leiterin des Referates „Unternehmenssteuern“, rechtliche Rahmenbedingungen, Inhalt und Umfang der E-Bilanz sowie den Zeithorizont bei der Datenaufbereitung. Unter E-Bilanz versteht man die elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung von den Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung. Laut Gesetzesbegründung werden 1,35 Millionen Unternehmen betroffen sein; ausgenommen sind nicht-buchführungspflichtige Unternehmen (z. B. Freiberufler, Selbstständige, Land- und Forstwirte, kleine gewerbliche Unternehmen). Die Anzahl der jährlichen Datensätze wird voraussichtlich höher sein, beispielsweise durch Mehrfachlieferungen aufgrund von Zwischenbilanzen oder Korrekturlieferungen. Geliefert werden ca. 500 Ordnungsmerkmale und 2 500 Wertmerkmale (Kerntaxonomie).

In der Diskussion zeigt insbesondere die Deutsche Bundesbank großes Interesse an den Datensätzen, um sie als Hochrechnungsrahmen für ihre Statistiken (insbesondere für die gesamtwirtschaftliche Finanzierungsrechnung für Deutschland<sup>3</sup> sowie für die hochgerechneten Angaben aus Jahresabschlüssen deutscher Unternehmen<sup>4</sup>) zu verwenden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Statistische Beirat begrüßt, dass über die E-Bilanz erstmals Daten zur steuerlichen Gewinnermittlung von der amtlichen Statistik aufbereitet werden. Auf diesem Wege sind wesentliche Erkenntnisgewinne für die Gesetzesfolgenabschätzung im Steuerbereich sowie für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und weitere Statistiken zu erwarten. Der Statistische Beirat erwartet, dass die Aufbereitung der E-Bilanz-Daten dem Qualitätsstandard der derzeitigen Steuerstatistiken entspricht.

---

<sup>3</sup> Siehe Statistische Sonderveröffentlichung 4.

<sup>4</sup> Siehe Statistische Sonderveröffentlichungen 5 und 6.

## **B. Punkte zur Information**

### **5 Zensus 2011**

Die Projektleiterin, Frau Dr. Bechtold, gibt einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen beim Zensus 2011. Am 4. September 2012, einen Tag vor der Tagung des Statistischen Beirats, hat die Lenkungskonferenz Zensus den zweiten Jahrestag des Stichtages als Zieltermin für die Veröffentlichung erster Ergebnisse festgelegt. Da der 9. Mai 2013 ein Feiertag ist, sollen die ersten Zensus-Ergebnisse am 10. Mai 2013 veröffentlicht werden.

### **6 Internationales**

#### **a) Europäisches Statistisches System (ESS)**

#### **b) Internationale Kooperation**

Frau Schaff, Leiterin der Gruppe B 1 „Planung und Koordinierung, internationale Kooperation“, erläutert mit einer Präsentation die aktuellen Entwicklungen im Europäischen Statistischem System (ESS) und im Bereich der internationalen Kooperation. Mit dem Mehrjahresprogramm 2013–2017 ist eine neue Infrastruktur des ESS vorgesehen mit Fokus auf die Unterstützung der Kommissionspolitik.

Des Weiteren berichtet Frau Schaff über die geplante neue europäische Legislativpolitik. Eurostat hat mit dem Entwurf für einen Rahmenrechtsakt im Bereich der Unternehmens- und Handelsstatistiken den ersten Anwendungsfall geschaffen (Framework Regulation for Intergrating Business Statistics – kurz: FRIBS). Als erster „Business Case“ wird das Projekt Single Market Statistics (kurz: SIMStat) gestartet, mit dem durch Mikrodanenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten ein neuer Weg zur Gewinnung von Daten für die Intrahandelsstatistik bestritten werden soll.

Weitere Schwerpunkte der Präsentation bilden die Revision der EU-Statistik-Verordnung 223/2009 und die aktuellen Projekte des Statistischen Bundesamtes in der internationalen Kooperation.

Herr Dr. Haß (BDI) bittet darum, bei der Abstimmung der deutschen Position zum Projekt SIMStat die Stellungnahme des BDI und der BDA zur Weiterentwicklung der EU-Intrahandelsstatistik<sup>5</sup> vom 12. April 2012 zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Position Paper on the Modernisation of EU Intra-trade Statistics.

## **7 Ergebnisse der AG „Reform der Unternehmensstatistik“**

In seiner Präsentation über die Ergebnisse der AG „Reform der Unternehmensstatistik“ stellt der Projektleiter, Dr. Gnos, die wesentlichen Elemente des Konzepts für ein kohärentes outputorientiertes System der Unternehmensstatistik vor und erläutert die Ergebnisse nach dem Stand des Fortschritts („bereits umgesetzt“, „in der Umsetzung“ und „noch umzusetzen“). Von den noch umzusetzenden Ergebnissen sind einige auch auf externe Unterstützung angewiesen. Dies sind beispielsweise eine verbesserte wirtschaftszweigsystematische Zuordnung in Verwaltungsdaten, eine einheitliche Wirtschaftsnummer oder ein allgemeiner Zugang zu Verwaltungsdaten. Außerdem sollte der § 13a des Bundesstatistikgesetzes dahingehend ausgeweitet werden, dass die Einzeldaten der amtlichen Statistik zu Auswertungszwecken auch mit externen Datenbeständen verknüpft werden dürfen, sofern sie im geschützten Bereich der statistischen Ämter verbleiben.

## **8 Sachstandsberichte über laufende Projekte**

Herr Dr. Wolgast (GDV) bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Bundesamtes, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Datennutzern für die gute Zusammenarbeit bei der erneuten Erfassung der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der Verdienststrukturerhebung. Er plädiert dafür, die Erhebung durch den Fachausschuss begleiten zu lassen. Der Statistische Beirat stimmt dem zu.

Der Vorsitzende, Präsident Roderich Egeler, dankt den Beiratsmitgliedern und Gästen für ihre Teilnahme sowie die rege Beteiligung an der Diskussion und schließt die 59. Tagung des Statistischen Beirats.

Berichterstatter  
gez. Carsten Schumann

Vorsitzender  
gez. Roderich Egeler

Thema	Fachkonzept-Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Auftrag - Programm - Nutzer</b>	Politischer und gesellschaftlicher Stellenwert der Statistik: Auftrag der Bundesstatistik/ Wissenschaftliche Methoden-forschung als Aufgabe der Bundesstatistik	1	§1 BStatG soll die Bedeutung der Statistik als unabdingbare Voraussetzung für fundierte politische, unternehmerische und gesellschaftliche Entscheidungen stärker herausstellen und den umfassenden Infrastrukturcharakter der amtlichen Statistik für alle gesellschaftlichen Gruppen stärker herausarbeiten.	1	§1 BStatG soll die Bedeutung der Statistik als unabdingbare Voraussetzung für fundierte politische, unternehmerische und gesellschaftliche Entscheidungen stärker herausstellen und den umfassenden Infrastrukturcharakter der amtlichen Statistik für alle gesellschaftlichen Gruppen stärker herausarbeiten.
		2	§ 2 BStatG soll den Informationsbedarf aller interessierten Nutzergruppen stärker berücksichtigen und eine abgestimmte Finanz- und Programmplanung stärker gesetzlich verankern.	2	§ 2 BStatG soll den Informationsbedarf aller interessierten Nutzergruppen stärker berücksichtigen und eine abgestimmte Finanz- und Programmplanung stärker gesetzlich verankern.
		3	Auch §3 BStatG soll den Informationsbedarf aller in §1 BStatG adressierten Nutzergruppen berücksichtigen.	3	Auch §3 BStatG soll den Informationsbedarf aller in §1 BStatG adressierten Nutzergruppen berücksichtigen.
		4	Den in § 3 BStatG genannten Aufgaben des Statistischen Bundesamtes sollte klarstellend hinzugefügt werden, dass die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Bundesstatistik die dazu nötige unabhängige wissenschaftliche Methodenforschung (ggf. Erweiterung in Richtung einer Forschungseinrichtung) einschließt.	4	Den in § 3 BStatG genannten Aufgaben des Statistischen Bundesamtes sollte klarstellend hinzugefügt werden, dass die Vorbereitung und Weiterentwicklung der Bundesstatistik die dazu nötige unabhängige wissenschaftliche Forschung (ggf. Erweiterung in Richtung einer Forschungseinrichtung) einschließt.
	Auftrag der Bundesstatistik: Erhebungen für (öffentliche und private) Dritte	5	Dem Statistischen Bundesamt sollte unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. Genehmigungsvorbehalt des fachlich zuständigen Bundesministeriums, Definition von „Dritten“ (noch kein Konsens), Anwendung der Vorschriften des BStatG – die Durchführung von Erhebungen für Dritte gestattet werden. Dies könnte in § 3 BStatG erfolgen. Gleichzeitig müsste das BStatG festlegen, dass die Erstellung gesetzlich angeordneter Statistiken (Bundesstatistiken) in jedem Fall Vorrang vor der Erstellung von Statistiken für Dritte hat.	5	Es sollte geprüft werden, ob dem Statistischen Bundesamt unter bestimmten Voraussetzungen – z. B. Genehmigungsvorbehalt des fachlich zuständigen Bundesministeriums, Definition von „Dritten“, Anwendung der Vorschriften des BStatG – die Durchführung von Erhebungen für Dritte gestattet werden könnte.

The ma	Fachkonzept- Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Auftrag - Programm - Nutzer</b>	Programm – Relevanz – Mitgestaltung der Nutzer – einschließlich der Rolle des Statistischen Beirats	6	Es soll eine nationale statistische Programmplanung und Prioritätensetzung durchgeführt werden, welche die europäische (Mehr-)Jahresplanung und die nationalen Haushaltsvorgaben mit dem Nutzerbedarf, den Möglichkeiten der Produzenten sowie den Interessen der Auskunftgebenden abstimmt.	6	Es soll eine nationale statistische Programmplanung und Prioritätensetzung durchgeführt werden, welche die europäische (Mehr-)Jahresplanung und die nationalen Haushaltsvorgaben mit dem Nutzerbedarf, den Möglichkeiten der Produzenten sowie den Interessen der Auskunftgebenden abstimmt.
		7	In die Programmplanung soll die Expertise des Statistischen Beirates maßgeblich eingebracht werden. Dabei obliegt es dem Beirat, in einer Gesamtschau positive und negative Prioritäten zu setzen. In die Vorbereitung seiner Empfehlungen sind die Fachausschüsse einzubeziehen, um die fachspezifischen Nutzerbedürfnisse, Aufbereitungsfragen und Auskunftbelastungen von Änderungen der Einzelstatistiken zu klären. Das Statistische Bundesamt bringt die Empfehlungen des Beirats zum statistischen Programm in den politischen Entscheidungsprozess ein.	7	In die Programmplanung soll die Expertise des Statistischen Beirates maßgeblich eingebracht werden. Dabei obliegt es dem Beirat, in einer Gesamtschau positive und negative Prioritäten zu setzen. In die Vorbereitung seiner Empfehlungen sind die Fachausschüsse einzubeziehen, um die fachspezifischen Nutzerbedürfnisse, Aufbereitungsfragen und Auskunftbelastungen von Änderungen der Einzelstatistiken zu klären. Das Statistische Bundesamt bringt die Empfehlungen des Beirats zum statistischen Programm in den politischen Entscheidungsprozess ein.
		8	Der Beirat sollte weiterhin zu Beginn der Legislaturperioden „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik“ aussprechen.	8	Der Beirat sollte weiterhin zu Beginn der Legislaturperioden „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der amtlichen Statistik“ aussprechen.
		9	Wegen der Unabhängigkeit des Statistischen Beirats sollte dieser seinen Vorsitzenden wählen. Als Kandidaten für dieses Amt kommen der Präsident des Statistischen Bundesamts sowie die stimmberechtigten Mitglieder in Frage.	9	Wegen der Unabhängigkeit des Statistischen Beirats sollte dieser seinen Vorsitzenden wählen. Als Kandidaten für dieses Amt kommen der Präsident des Statistischen Bundesamts sowie die stimmberechtigten Mitglieder in Frage.
		10	Die Deutsche Bundesbank soll im Statistischen Beirat Stimmrecht erhalten. Hiermit wird ihrer Rolle als wichtiger Datennutzer sowie europäischen Üblichkeiten Rechnung getragen.	10	Die Deutsche Bundesbank soll im Statistischen Beirat Stimmrecht erhalten. Hiermit wird ihrer Rolle als wichtiger Datennutzer sowie europäischen Üblichkeiten Rechnung getragen. Auch die Zivilgesellschaft soll - durch das Bündnis für Gemeinnützigkeit - mit Sitz und Stimme im Statistischen Beirat vertreten sein.

The ma	Fachkonzept- Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Flexibilisierung</b>	Einfachere und flexiblere rechtliche Anordnung und Ausgestaltung von Statistiken	11	Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass unter den in § 5 Absatz 2 BStatG genannten Voraussetzungen auch bereits gesetzlich angeordnete Bundesstatistiken ergänzt werden können. Dies betrifft insbesondere Merkmale, aber auch den Kreis der zu Befragenden.	11	Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass unter den in § 5 Absatz 2 BStatG genannten Voraussetzungen auch bereits gesetzlich angeordnete Bundesstatistiken ergänzt werden können. Dies betrifft insbesondere Merkmale, aber auch den Kreis der zu Befragenden.
		12	Der Gesetzgeber sollte bei Erhebungen mit und ohne Auskunftspflicht den statistischen Ämtern die Möglichkeit einräumen, von der Erhebung abzusehen, soweit die Ergebnisse in ausreichender Qualität auch auf anderem Weg ermittelt werden können. Dies sollte ohne Rechtsverordnung und ohne zeitliche Beschränkung zulässig sein.	12	Der Gesetzgeber sollte bei Erhebungen mit und ohne Auskunftspflicht den statistischen Ämtern die Möglichkeit einräumen, von der Erhebung abzusehen, soweit die Ergebnisse in ausreichender Qualität auch auf anderem Weg ermittelt werden können. Dies sollte ohne Rechtsverordnung und ohne zeitliche Beschränkung zulässig sein.
		13	Der Gesetzgeber sollte im BStatG eine Ermächtigung schaffen, dass die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen kann, um Erhebungen mit Auskunftspflicht anzuordnen, wenn dies zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat erforderlich ist.	13	Der Gesetzgeber sollte im BStatG eine Ermächtigung schaffen, dass die Bundesregierung bzw. das zuständige Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen kann, um Erhebungen mit Auskunftspflicht anzuordnen, wenn dies zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen gegenüber Eurostat erforderlich ist.
		14	Der Gesetzgeber sollte, soweit Angaben von wirtschaftlichen Einheiten (Unternehmen, Betriebe) betroffen sind, auch bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht nur die Merkmale festlegen und nicht Merkmalsausprägungen oder Definitionen von Merkmalen. Diese Empfehlung gilt auch für entsprechende Sekundärstatistiken. Bei Einzelstatistikgesetzen, die die Erhebung von Angaben vorsehen, die sich auf natürliche Personen und private Haushalte beziehen, sollte der Gesetzgeber jeweils sorgfältig prüfen, welches Maß an Detailliertheit zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen erforderlich ist, und den statistischen Ämtern ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich des Frageprogramms gewähren.	14	Der Gesetzgeber sollte, soweit Angaben von wirtschaftlichen Einheiten (Unternehmen, Betriebe) betroffen sind, auch bei Bundesstatistiken mit Auskunftspflicht nur die Merkmale festlegen und nicht Merkmalsausprägungen oder Definitionen von Merkmalen. Diese Empfehlung gilt auch für entsprechende Sekundärstatistiken. Bei Einzelstatistikgesetzen, die die Erhebung von Angaben vorsehen, die sich auf natürliche Personen und private Haushalte beziehen, sollte der Gesetzgeber jeweils sorgfältig prüfen, welches Maß an Detailliertheit zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen erforderlich ist, und den statistischen Ämtern ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich des Frageprogramms gewähren.

The ma	Fachkonzept- Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Flexibilisierung</b>	Arbeitsteilung zwischen Statistischen Ämtern	15	Es sollte der Weg zu einer „zentralen Produktion“ für kleinere Statistiken über alle Erhebungsstufen gebahnt werden. Ziel muss es sein, in einem nachvollziehbaren Verfahren vor allem unter Beachtung der Hoheitsrechte der jeweiligen Bundesländer ein komplettes Erhebungsverfahren für eine begrenzte Anzahl von Statistiken durchzuführen. Ist die zentrale Durchführung von Bundesstatistiken durch das Statistische Bundesamt erheblich effizienter als dezentral durch die Statistischen Landesämter, so sollte der Gesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch machen, solche Erhebungen als zentrale Bundesstatistiken anzuordnen.	15	Es sollte der Weg zu einer „zentralen Produktion“ für kleinere Statistiken über alle Erhebungsstufen gebahnt werden.
		16	Voraussetzung für Bundesstatistiken nach § 7 Absatz 1 BStatG soll nur mehr eine Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Statistischen Bundesamt sein. Es dürften demnach Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht nach Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Unter diesen Bedingungen sollen die Bundesministerien stärker das Instrument der §-7-Erhebung nutzen, um ihren Datenbedarf zu decken.	16	Voraussetzung für Bundesstatistiken nach § 7 Absatz 1 BStatG soll nur mehr eine Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Statistischen Bundesamt sein. Es dürften demnach Bundesstatistiken ohne Auskunftspflicht nach Vereinbarung zwischen der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde und dem Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Unter diesen Bedingungen sollen die Bundesministerien stärker das Instrument der §-7-Erhebung nutzen, um ihren Datenbedarf zu decken.
	§-7-Erweiterung	17	Die Begrenzung der Höchstzahl der Befragten (§ 7 Absatz 4 BStatG) sollte entfallen.	17	Die Begrenzung der Höchstzahl der Befragten (§ 7 Absatz 4 BStatG) sollte entfallen.
		18	Die Befristung sollte sich nur auf Erhebungen nach § 7 Absatz 2 BStatG (Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragen) beziehen.	18	Die Befristung sollte sich nur auf Erhebungen nach § 7 Absatz 2 BStatG (Erhebungen zur Klärung wissenschaftlich-methodischer Fragen) beziehen.
		19	Die Durchführung ist den Statistischen Ämtern der Länder vorbehalten, soweit diese die Gewähr dafür bieten, die Erhebung nach der ihr zugrunde liegenden Vereinbarung durchführen zu können. Andernfalls soll das Statistische Bundesamt ein Eintrittsrecht haben.		

The ma	Fachkonzept-Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Zugang zu Einzelangaben (Mikrodaten)</b>	Zugang kommunalstatistischer Stellen zu Einzelangaben der Bundesstatistik	20	Im Bundesstatistikgesetz soll eine Regelung eingeführt werden, welche den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die Interessen der Kommunalstatistik im Hinblick auf die Übermittlung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken in der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift zu berücksichtigen.	19	Im Bundesstatistikgesetz soll eine Regelung eingeführt werden, welche den Gesetzgeber dazu verpflichtet, die Interessen der Kommunalstatistik im Hinblick auf die Übermittlung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken in der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift zu berücksichtigen.
	Zugang der Deutschen Bundesbank und anderer Produzenten europäischer Statistiken zu Statistikregistern im Rahmen ihrer Aufgaben im ESS	21	Der Deutschen Bundesbank und anderen nationalen Produzenten europäischer Statistiken soll im Rahmen ihrer Aufgaben im Europäischen Statistischen System (ESS) im erforderlichen Umfang Zugang zum statistischen Unternehmensregister (URS) gewährt werden.	20	Der Deutschen Bundesbank und anderen nationalen Produzenten europäischer Statistiken soll im Rahmen ihrer Aufgaben im Europäischen Statistischen System (ESS) im erforderlichen Umfang Zugang zum statistischen Unternehmensregister (URS) gewährt werden.
	Zugang der Wissenschaft zu Einzelangaben der amtlichen Statistik	22	Das „Wissenschaftsprivileg“ soll im Rahmen der kontrollierten Datenfernverarbeitung (KDFV) festgeschrieben werden, indem der Wissenschaft erlaubt wird, auf Basis von Zertifizierungsregelungen im Rahmen eines echten Remote Access mit formal anonymisierten Daten zu arbeiten.	21	Das „Wissenschaftsprivileg“ soll im Rahmen der kontrollierten Datenfernverarbeitung (KDFV) festgeschrieben werden, indem der Wissenschaft erlaubt wird, auf Basis von Zertifizierungsregelungen im Rahmen eines echten Remote Access mit formal anonymisierten Daten zu arbeiten.
		23	Harmonisierung der Nutzerkreise, die nach nationalem und EU-Recht zu Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke zugangsberechtigt sind.	22	Harmonisierung der Nutzerkreise, die nach nationalem und EU-Recht zu Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke zugangsberechtigt sind.
		24	Harmonisierung von nationalem und EU-Recht, um der Wissenschaft zu erlauben, mit formal anonymisierten Einzeldatensätzen in den Räumen der Forschungsdatenzentren (FDZ) der Statistischen Ämter zu arbeiten.	23	Harmonisierung von nationalem und EU-Recht, um der Wissenschaft zu erlauben, mit formal anonymisierten Einzeldatensätzen in den Räumen der Forschungsdatenzentren (FDZ) der Statistischen Ämter zu arbeiten.
				24	Der Zugang der Wissenschaft zu Mikrodaten soll kostengünstiger gestaltet werden als bisher.
	Zugang der obersten Bundes- und Landesbehörden zu Einzelangaben aus Bundesstatistiken	25	Bereitstellung faktisch anonymisierter Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke an oberste Bundes- und Landesbehörden, sofern die betreffenden Einrichtungen die Gewähr für eine räumliche und personelle Abschottung der Bereiche bieten, die mit den Einzelangaben arbeiten.	25	Es sollte geprüft werden, ob den obersten Bundes- und Landesbehörden faktisch anonymisierte Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke bereitgestellt werden können, sofern die betreffenden Einrichtungen die Gewähr für die räumliche und personelle Abschottung der Bereiche bieten, die mit Einzelangaben arbeiten.

Thema	Fachkonzept-Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Verwaltungsdaten</b>	Verwaltungsdaten-nutzung, Registeraufbau und -nutzung	26	<p>Im BStatG soll ein grundsätzlicher Zugang der Statistischen Ämter zu Verwaltungsdaten für bundesstatistische Zwecke verankert werden. Die konkrete Übermittlung von Verwaltungsdaten soll jedoch – wenn dies aus rechtlicher Sicht für notwendig erachtet wird - weiterhin durch spezifische Rechtsgrundlagen geregelt werden. Im Sinne der Vereinfachung sollte hierfür eine Rechtsverordnung der Bundesregierung ausreichend sein.</p>	26	<p>Im BStatG soll ein grundsätzlicher Zugang der Statistischen Ämter zu Verwaltungsdaten für bundesstatistische Zwecke verankert werden. Die konkrete Übermittlung von Verwaltungsdaten soll jedoch – wenn dies aus rechtlicher Sicht für notwendig erachtet wird - weiterhin durch spezifische Rechtsgrundlagen geregelt werden. Im Sinne der Vereinfachung sollte hierfür eine Rechtsverordnung der Bundesregierung ausreichend sein. Eine solche Regelung muss den verfassungsrechtlichen Bedenken der Kommunen Rechnung tragen.</p>
		27	<p>Die statistischen Ämter sollten ein Zugangsrecht zu den wichtigen Informationen über potenziell nutzbare Verwaltungsdaten sowie ein angemessenes Mitgestaltungsrecht bei der Entstehung und Veränderung dieser Verwaltungsdaten haben. Im Einzelnen sollte dies umfassen:</p> <p>Informationsrecht zu Metadaten Vereinfachter Zugang zu Daten für Testzwecke und Eignungsuntersuchungen durch Ermächtigung der für die Führung der Verwaltungsdaten zuständigen Stelle, nach Abstimmung mit den statistischen Ämtern Daten zu Testzwecken bzw. Eignungsuntersuchungen an die statistischen Ämter zu übermitteln. Diese Ermächtigung soll bei personenbezogenen Daten auf faktisch anonymisierte Daten eingeschränkt werden. Ergänzend hierzu sollte das BStatG die Ermächtigung für eine Regelung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung schaffen.</p> <p>Frühzeitige Information bei neu entstehenden Verwaltungsdaten bzw. Änderung bereits von der Statistik genutzter Verwaltungsdaten</p> <p>Einbindung des Statistischen Bundesamtes in die Ressortabstimmung bei Rechtsgrundlagen zu Verwaltungsdaten</p> <p>Bedachtnahme auf die Belange der amtlichen Statistik bei Einrichtung, Ergänzung oder Änderung von Verwaltungsdaten.</p>	27	<p>Die statistischen Ämter sollten ein Zugangsrecht zu den wichtigen Informationen über potenziell nutzbare Verwaltungsdaten sowie ein angemessenes Mitgestaltungsrecht bei der Entstehung und Veränderung dieser Verwaltungsdaten haben. Eine solche Regelung muss den verfassungsrechtlichen Bedenken der Kommunen Rechnung tragen.</p>

Thema	Fachkonzept-Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Verwaltungsdaten</b>	Verwaltungsdatennutzung in den Bevölkerungs- und HH-Statistiken	28	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur jährlichen Übermittlung der im Bevölkerungsstatistikgesetz für die Fortschreibung der Bevölkerung festgelegten (Erhebungs-) Merkmale für alle mit alleiniger Wohnung sowie mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen aus den Melderegistern an die amtliche Statistik zur Gewinnung von aktuellen Bestandsdaten über die Bevölkerung mit anschließender Löschung der übermittelten Daten.	28	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur jährlichen Übermittlung der im Bevölkerungsstatistikgesetz für die Fortschreibung der Bevölkerung festgelegten (Erhebungs-) Merkmale für alle mit alleiniger Wohnung sowie mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Personen aus den Melderegistern an die amtliche Statistik zur Gewinnung von aktuellen Bestandsdaten über die Bevölkerung mit anschließender Löschung der übermittelten Daten.
		29	Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines dauerhaften Anschriftenregisters mit einigen grundlegenden Merkmalen (Wohnungen pro Adresse sowie Anzahl der Personen pro Adresse (getrennt nach deutsch/nicht deutsch und Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz)) sowie zur Regelung der laufenden Pflege des Registers.	29	Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines dauerhaften Anschriftenregisters mit einigen grundlegenden Merkmalen (Wohnungen pro Adresse sowie Anzahl der Personen pro Adresse (getrennt nach deutsch/nicht deutsch und Hauptwohnsitz/Nebenwohnsitz)) sowie zur Regelung der laufenden Pflege des Registers.
		30	Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines dauerhaften und flächendeckenden Gebäude- und Wohnungsregisters durch die amtliche Statistik. Ebenfalls gesetzlich geregelt werden müsste die Aktualisierung dieses Registers mit dazu geeigneten Verwaltungsdaten (Daten der Bauverwaltung etc.).	30	Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Aufbau eines dauerhaften und flächendeckenden Gebäude- und Wohnungsregisters durch die amtliche Statistik. Ebenfalls gesetzlich geregelt werden müsste die Aktualisierung dieses Registers mit dazu geeigneten Verwaltungsdaten (Daten der Bauverwaltung etc.).
		31	Schaffung einer Rechtsgrundlage, die ein Record Linkage von haushaltsstatischen Erhebungen und Verwaltungsdaten ermöglicht (analog zum geltenden, auf Wirtschafts- und Umweltstatistiken bezogenen § 13a BStatG). Ebenfalls gesetzlich geregelt werden müsste die Nutzung der kommunalen Melderegister zum Aufbau und Pflege eines statistikinternen Personenregisters.	31	Schaffung einer Rechtsgrundlage, die ein Record Linkage von haushaltsstatischen Erhebungen und Verwaltungsdaten ermöglicht (analog zum geltenden, auf Wirtschafts- und Umweltstatistiken bezogenen § 13a BStatG). Ebenfalls gesetzlich geregelt werden müsste die Nutzung der kommunalen Melderegister zum Aufbau und Pflege eines statistikinternen Personenregisters.
		32	Nutzung der kommunalen Melderegister zum Aufbau und Pflege eines statistikinternen Personenregisters.	32	Nutzung der kommunalen Melderegister zum Aufbau und Pflege eines (statistikinternen) Personenregisters.
	Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Wirtschaftszweiguordnung von Wirtschaftseinheiten	33	Die statistischen Ämter sollen die Möglichkeit einer zentralen Wirtschaftszweiguordnung prüfen und gegebenenfalls auf eine konkrete Gesetzesinitiative hinwirken.	33	Die Produzenten amtlicher Statistiken sollen die Möglichkeit einer zentralen Wirtschaftszweiguordnung prüfen und gegebenenfalls auf eine konkrete Gesetzesinitiative hinwirken. Dazu sollten zunächst Absprachen zwischen den zu beteiligenden Institutionen geführt werden.

The ma	Fachkonzept- Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>Verwaltungsdaten</b>	Matching und Linking von Daten	34	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erweiterung der Möglichkeiten der Datenzusammenführungen mittels Record Linkage bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken verschiedener Datenproduzenten.	34	Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erweiterung der Möglichkeiten der Datenzusammenführungen mittels Record Linkage bei Wirtschafts- und Umweltstatistiken verschiedener Datenproduzenten.
		35	Herstellung von Rechtssicherheit durch explizite Aufnahme des Statistical Matching als „Erlaubnisnorm“ in das BStatG.	35	Herstellung von Rechtssicherheit durch explizite Aufnahme des Statistical Matching als „Erlaubnisnorm“ in das BStatG.
	Übermittlung von aggregierten Verwaltungsdaten aus dem Verwaltungsdatenverwendungs-gesetz an die Deutsche Bundesbank	36	Aggregierte Verwaltungsdaten, die auf Grund des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes an das Statistische Bundesamt übermittelt wurden, sollten der Deutschen Bundesbank zum Zweck der Verbesserung von Prognosen zur Verfügung gestellt werden.	36	Aggregierte Verwaltungsdaten, die auf Grund des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes an das Statistische Bundesamt übermittelt wurden, sollten der Deutschen Bundesbank zum Zweck der Verbesserung von Prognosen zur Verfügung gestellt werden.

Thema	Fachkonzept-Titel	alte Nr.	Empfehlungen - Entwurf (lt. Redaktion, 18./19.7.)	neue Nr.	Empfehlungen - Angenommen
<b>EU-Harmonisierung</b>	Standardisierung von Prozessen, neue Methoden, Qualität	37	Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollten die statistischen Grundsätze nach Art. 2 der EUStatVO in das BStatG aufgenommen werden und begrifflich und inhaltlich der EUStatVO angeglichen werden. Die im derzeit geltenden BStatG genannten Grundsätze sollen somit neu formuliert werden.	37	Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollten die statistischen Grundsätze nach Art. 2 der EUStatVO in das BStatG aufgenommen werden und begrifflich und inhaltlich der EUStatVO angeglichen werden. Die im derzeit geltenden BStatG genannten Grundsätze sollen somit neu formuliert werden.
		38	Das BStatG sollte entsprechend den Regelungen in der EUStatVO auf den Verhaltenskodex Europäischer Statistiken Bezug nehmen. Eine über die EUStatVO hinausgehende Rechtsverbindlichkeit des Verhaltenskodex in Deutschland erscheint nicht notwendig.	38	Das BStatG sollte entsprechend den Regelungen in der EUStatVO auf den Verhaltenskodex Europäischer Statistiken Bezug nehmen. Eine über die EUStatVO hinausgehende Rechtsverbindlichkeit des Verhaltenskodex in Deutschland erscheint nicht notwendig.
		39	Der Harmonisierung europäischer und nationaler Qualitätsanforderungen sollte durch einen neuen Paragraphen zur Qualität im BStatG – angelehnt an die Qualitätskriterien in Art. 12 Abs. 1 EUStatVO – Rechnung getragen werden. Dabei sollen die einzelnen Qualitätskriterien aus Transparenzgründen aufgezählt, aber nicht definiert werden.	39	Der Harmonisierung europäischer und nationaler Qualitätsanforderungen sollte durch einen neuen Paragraphen zur Qualität im BStatG – angelehnt an die Qualitätskriterien in Art. 12 Abs. 1 EUStatVO – Rechnung getragen werden. Dabei sollen die einzelnen Qualitätskriterien aus Transparenzgründen aufgezählt, aber nicht definiert werden.
		40	Zur Qualitätssicherung in der föderalen amtlichen Statistik sollte im BStatG ausgeführt werden, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in ihrem jeweiligen Bereich die einheitliche Anwendung der Qualitätskriterien sowie die Umsetzung der daraus abgeleiteten Qualitätsstandards der Bundesstatistiken durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und dass das Statistische Bundesamt die Qualitätssicherung der Bundesstatistiken koordiniert.	40	Zur Qualitätssicherung in der föderalen amtlichen Statistik sollte im BStatG ausgeführt werden, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in ihrem jeweiligen Bereich die einheitliche Anwendung der Qualitätskriterien sowie die Umsetzung der daraus abgeleiteten Qualitätsstandards der Bundesstatistiken durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und dass das Statistische Bundesamt die Qualitätssicherung der Bundesstatistiken koordiniert.